A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Abrundungssatzung Deelen Stand 20.04.06

1. Garagen und Nebenanlagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und in den festgesetzten Flächen für Garagen zulässig. Garagen müssen mit der Zufahrtseite der Garage einen Abstand von mindestens 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.
Stellplätze, die an mindestens einer der Seiten durch eine Wand abgeschlossen werden, gelten als Garagen im Sinne dieser Vorschriften.

2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Nebenanlagen, wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen, wie z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Öko-Pflaster oder Schotterrasen.

B Hinweise § 9 (6) BauGB

1. Bodenbelastung

1.1 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grunde sind die Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

1.2 Vor Durchführung evtl. erforderlicher grösserer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 – max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach sind diese Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestossen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

2. Bodenbehandlung und Bodenschutz

2.1 Aufgrund der landwirtschaftlichen Vornutzung als Ackerland, ist von einer natürlichen Lagerung und Ausbildung der Bodenhorizonte auszugehen. Der Boden kann folglich als naturnah bezeichnet werden.

2.2 Der belebte Oberboden ist vor Beginn der Baumassnahmen unter Einhaltung der DIN 18915 sicherzustellen und für die Anlage der späteren Vegetationsflächen wiederzuverwenden. Baubedingte Verdichtungen sind nach Beendigung der Bauphase zu beseitigen.

2.3 Die Belange des Bodenschutzes, die sich aus dem Bundes- Bodenschutzge-

setz (BbodSchG) vom 17.03.1998, der Bundes- Bodenschutzverordnung (BbodSchV) 12.07.1999 und des Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) vom 09.05.2000 ergeben, sind besonders zu beachten.

3. Archäologische Bodenfunde und Denkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und –befunde oder von Zeugnissen tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind, gemäss dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein – Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226/ SGV. NW 224), die Gemeinde als untere Denkmalbehörde und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege (Aussenstelle Overath, Gut Eichtal, an der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/ 80517) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodenpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten ist der Baubeginn beim Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege (Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, `Tel.: 02206/ 80517) anzuzeigen.

4. Hinweis der Deutschen Telekom AG, T- Com

Entlang der K27 befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Es ist sicherzustellen, dass notwendige Unterhaltungsarbeiten durch Zugang zu den Grundstücksflächen jederzeit möglich sind.

5. Hinweis des Staatlichen Umweltamtes Krefeld

Im Wege der künftigen Baugenehmigungsverfahren sind die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Das Staatliche Umweltamt Krefeld ist daher im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.